

**Einwohnergemeinde
Pfeffingen**



Polizei - Reglement

vom

05. Juni 2002

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeit	3
§ 3	Grundsatz	3
§ 4	Nachruhe	3
§ 5	Haus- und Gartenarbeiten	4
§ 6	Apparate und Musikinstrumente	4
§ 7	Spiel - und Sportanlagen	4
§ 8	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	4
§ 9	Modellflug- und Modellfahrzeuge	4
§ 10	Lautsprecher im Freien	4
§ 11	Feuerwerk, Schiessen	5
§ 12	Beanspruchung der Allmend	5
§ 13	Reklamen auf öffentlichem Grund	5
§ 14	Verlängerte Oeffnungszeiten von Dancing-Bars	5
§ 15	Strassen und Wege	5
§ 16	Fahrverbot	6
§ 17	Schlitteln	6
§ 18	Tierhaltung	6
§ 19	Pflanzenkrankheiten und Schädlinge	6
§ 20	Fahrende	6
§ 21	Bewilligungskompetenz	6
§ 22	Anzeigen	7
§ 23	Bewilligungsgebühr	7
§ 24	Strafmass	7
§ 25	Strafbarkeit	7
§ 26	Verfahren bei Uebertretungen	7
§ 27	Rechtsmittel	7
§ 28	Inkrafttreten	8

Gestützt auf die §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 28. Mai 1970 beschliesst die Gemeindeversammlung von Pfeffingen folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- a) Ordnungspolizei
- b) Allmend- und Flurpolizei
- c) Sicherheitspolizei

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten.

² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der in § 44 des Gemeindeggesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben:

- a) mit dem Kanton vereinbaren, dass die Kantonspolizei - gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes - auch gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt oder
- b) eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei ist in einem Pflichtenheft festzulegen.

§ 3 Grundsatz

Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung zu respektieren, die Sicherheit zu gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Nachtruhe

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

² Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

¹ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw. sind an Werktagen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr gestattet. Die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen ist nur gemäss Anschlag bei den Sammelstellen gestattet.

² Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

³ Landwirtschaftliche Maschinen dürfen im Baugebiet und im Umfeld des Siedlungsgebietes nur von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden. Davon ausgenommen sind Maschinen, die der Sicherheit dienen.

§ 6 Apparate und Musikinstrumente

Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 7 Spiel- und Sportanlagen

Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf den Spiel- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Anlagen von 22.00 bis 06.00 Uhr verbieten.

§ 8 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 9 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo sie Drittpersonen weder stören noch gefährden.

§ 10 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates während den darin festgelegten Zeiten zulässig.

§ 11 Feuerwerk, Schiessen

¹ Ausserhalb von den traditionellen Anlässen (wie z.B.: 1. August und Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

³ Am Banntag ist das Schiessen mit Mörsern und Schusswaffen - auch ohne Kugeln - verboten.

§ 12 Beanspruchung der Allmend

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend wie Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung zulässig.

§ 13 Reklamen auf öffentlichem Grund

Das Anschlag von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen gestattet.

§ 14 Verlängerte Oeffnungszeiten von Dancing-Bars

¹ Für die Erteilung der nach § 29a des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1959 notwendigen Bewilligung für die verlängerten Oeffnungszeiten von Dancing-Bars ist der Gemeinderat Bewilligungsbehörde.

² Das Offenhalten von Dancing-Bars ist bis längstens 02.00 Uhr möglich. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, wegfallen oder sich ändern.

§ 15 Strassen und Wege

¹ Um eine übermässige Beanspruchung der Gemeindestrassen und -wege (ohne Teerbelag) zu verhindern, ist deren Befahren mit Traktoren und übrigen Lastfahrzeugen bei anhaltend nasser Witterung und bei Tauwetter verboten.

² Unvermeidliche Verunreinigungen sowie Beschädigungen von Strassen, Wegen und Plätzen sind umgehend zu beseitigen. Verunreinigungen durch Bauaushub usw. sind täglich vor Arbeitsschluss zu beseitigen.

§ 16 Fahrverbot

¹ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer und Pächter.

² Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 17 Schlitteln

Der Gemeinderat kann einzelne Wege zeitweise zum Schlitteln freigeben und gleichzeitig für den übrigen Verkehr sperren.

§ 18 Tierhaltung

¹ Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden. Glocken bei weidenden Nutztieren sind erlaubt.

² An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Ausbringen von Jauche und Klärschlamm verboten.

³ Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

⁴ Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten.

§ 19 Pflanzenkrankheiten und Schädlinge

Die Liegenschaftseigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, usw. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 20 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

§ 21 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 22 Anzeigen

¹ Jede Person ist zur Anzeige von Uebertretungen dieses Reglementes berechtigt.

² Allfällige Anzeigen sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 23 Bewilligungsgebühr

¹ Für die Erteilung einer (einmaligen) Bewilligung kann eine nach Aufwand bzw. Nutzen bemessene Gebühr (mind. Fr. 50.--, höchstens Fr. 500.--) erhoben werden.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer separaten Gebührenordnung.

§ 24 Strafmass

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung kommt, verwarnt oder mit Geldbussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 25 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Uebertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.

§ 26 Verfahren bei Uebertretungen

Das Verfahren bei Uebertretungen dieses Reglements richtet sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Pfeffingen vom 10. Juni 1997.

§ 27 Rechtsmittel

Gegen alle Urteile kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils beim Strafgerichtspräsidium in Liestal appelliert werden.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 29. Februar 1984.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 05. Juni 2002 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

sig. Eugen Tanner

sig. Rudolf Kiefer

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 29. Juli 2002.

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

sig. Andreas Koellreuter, Regierungsrat